

sind recht gut. Ueber einzelne Auffstellungen des Herrn Verfassers ließe sich zwar disputieren, wie z. B. über das Memorieren der biblischen Geschichte (§ 8), über das Seite 23 gerügte Vorgehen u. a. — Doch sind das nur Kleinigkeiten, die nur auf verschiedener Auffassung beruhen. Der Pater Canisius gehört nicht zu den Heiligen, sondern zu den „Seligen“.

Kastelruth.

Anton Egger, Dechant.

**17) Das Leben des Generals de Sonis** nach seinen Aufzeichnungen und Briefen von Msgr. Baumard, Rector an der katholischen Universität zu Lille. Nach der 44. Auflage des französischen Originals frei bearbeitet von L. van Hemptede. Autorisierte Uebersetzung. Mit einem Portrait. Fulda 1898. Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei. Brosch. M. 3.— = K 3.60. Geb. M. 4.— = K 4.80.

Man kann in jedem Stande heilig werden und die katholische Kirche zählt Heilige in allen Ständen. Auch im Wehrstande, der sonst voll Gefahren für das Seelenheil zu sein scheint, gibt es Heilige auch in unserer Zeit. Das Leben des am 15. August 1887 in Paris verstorbenen Generals Louis Gaston de Sonis ist ein neuer Beweis dafür.

De Sonis war ein tapferer, musterhafter Soldat, den seine Vorgesetzten so schätzten, daß er, wiewohl ihm infolge einer am 2. December 1870 bei Loigny erhaltenen Verwundung das Bein amputiert und durch einen Stelzfuß ersetzt werden musste, dennoch eine Reihe von Jahren sein Commando beibehalten durfte. Der General war auch ein musterhafter Familienvater, der seine zahlreichen Kinder christlich erzog. Er übte die östere hl. Communion, ja sogar die nächtliche Anbetung des hochwürdigsten Gutes, war ein thätiges Mitglied des St. Vincenzvereines, kurz, was er selbst in der von ihm gewählten Grabinschrift andeutet: Miles Christi.

Wir empfehlen dieses Buch, das im französischen Original in kurzer Zeit 50 Auflagen erlebte, den Kreisen des katholischen Adels, den Officieren, Militärseelsorgern.

Wien, Pfarrre Altlerchenfeld.

Karl Kraja, Coop.

**18) Standeslehren auf alle Sonntage des Kirchenjahres**  
von Zollner-Aich. II. Bd. Regensburg, Nationale Verlagsanstalt  
(Manz). M. 3.— = K 3.60.

Der vorliegende zweite Band von Zollner-Aichs Standeslehren behandelt im Anschluß an Band I., mit dem sechsten Sonntage nach Ostern beginnend, die Standespflichten der Kinder gegen Eltern und Hausgenossen, der Dienstherrschafoten und Dienstboten und schließlich jener Personen, die in ähnlichem Verhältnisse zu einander stehen, als Vormünder und Mündel, Taufpaten und Taufkinder. Je eine Predigt handelt von den Pflichten gegen geistliche und weltliche Obrigkeit, während die Pflichten einiger Geschäftsleute, wie Handwerker, Handelsleute und Gastwirte, den Schluss der gesamten Abhandlungen bilden. Möge der Herr Bearbeiter mit Befriedigung auf sein Werk zurückblicken und des Dankes eines jeden Seelsorgers und Predigers, der diese Standeslehren zur Hand nimmt, sicher sein. Mit welcher Meisterschaft sind z. B. nicht gewisse schwierige, aber zeitgemäße Dinge behandelt, wie Spiel, Tanz u. s. w. (S. 144 ff.), Dienst in den Städten (S. 218/19), Theilnahme der Taufpaten an der heiligen Taufhandlung (S. 241)! Fügen wir noch bei, daß auch diese Predigten durch passende Einleitungen, allverständliche Sprache, scharfe Eintheilung und musterhafte Bewertung der heiligen Schrift und Wörterstellen den Zuhörer vom Anfange bis zum Ende fesseln müssen, so empfiehlt sich die Beschaffung dieser Standeslehren wohl für jede Priesterbibliothek.

Teisbach.

Gg. Brummer, Exp.